



Ärztliche Stelle zur Qualitätssicherung  
nach der Röntgenverordnung

**Information an alle Ärzte**

**Röntgenaufnahmen von Patienten  
Weitergabepflicht und Aufbewahrungspflicht**

Die Ärztliche Stelle der Ärztekammer möchte Sie auf die sich aus der **neuen RöVO vom 18.6.2002** ergebenden speziellen Pflichten gemäß § 28 hinweisen.

**1. Weitergabepflicht, siehe § 28 insbesondere Absatz 8:**

Röntgenaufnahmen und die Dokumentation strahlenrelevanter Daten müssen auf Verlangen zur Weiterbehandlung herausgegeben werden an:

**Untersuchenden/behandelnden Arzt/Zahnarzt, Patient, beauftragten Dritten**

Auf die Rückgabepflicht von Röntgenbildern ist hinzuweisen.

Für die Mitgabe von Röntgenbildern könnte folgender Revers hilfreich sein:

„Hiermit bestätige ich .....  
Röntgenbilder zur Weiterbehandlung bei

Dr. .... erhalten zu haben.

Es handelt sich hierbei um folgende Röntgenbilder (Spezifizierung):

.....

Mir ist bekannt, dass die Röntgenbilder nach Beendigung der Behandlung an die herstellende Röntgeneinrichtung (Praxis, Krankenhaus, etc.) zurückgegeben werden müssen.

Unterschrift des Patienten ..... Datum .....

**2. Aufbewahrungspflicht, siehe § 28 insbesondere Absatz 3 :**

Röntgenaufnahmen von diagnostischen Untersuchungen müssen 10 Jahre lang nach der letzten Untersuchung beim Ersteller aufbewahrt werden. Abweichend davon zu beachten ist, daß Untersuchungen von Jugendlichen bis zur Vollendung des 28. Lebensjahr aufbewahrt werden müssen.

Aufzeichnungen von strahlentherapeutischen Untersuchungen müssen 30 Jahre lang nach der letzten Behandlung beim Behandler aufbewahrt werden.